

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1121/2016

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

28.12.2016

Betrifft

Geplante Veranlagungen in 2017 zu Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) im Bereich der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup
- ergänzende Erläuterungen zur Vorlage Nr. V/0789/2016 -

Beratungsfolge

19.01.2017 Bezirksvertretung Münster-Hiltrup

Bericht

Bericht:

Wenn die Stadt Münster öffentliche Straßen, Wege und Plätze erneuert, erweitert und/oder verbessert, werden für die hierfür entstandenen Kosten Straßenbaubeiträge erhoben. Nach § 8 KAG sind die Kommunen verpflichtet, auf Grundlage einer kommunalen Satzung, Straßenbaubeiträge zu erheben. Die Stadt Münster hat erstmals bereits Ende der 60er Jahre eine entsprechende Satzung erlassen.

Die Höhe des individuellen Straßenbaubeitrages richtet sich anhand der aktuell gültigen Satzung nach der Größe sowie nach Art und Maß der baulichen Nutzung des Grundstückes. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Zahl der Vollgeschosse, mit denen das Grundstück maximal bebaut werden darf.

Einen Teil der Kosten trägt die Stadt Münster. Dieser Anteil ist abhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße. So tragen die Anlieger z. B. bei einer Hauptverkehrsstraße für die Fahrbahn 40 % und für Gehwege 60 %, bei einer Anliegerstraße generell 80 % der Kosten.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Straßenbaumaßnahme und verjährt zum Ende des vierten darauf folgenden Jahres. Der Beitrag wird in der Regel durch einen endgültigen Heranziehungsbescheid angefordert. Zahlungspflichtig sind die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten.

Zur näheren Erläuterung hinsichtlich der Erhebung und Veranlagung von Straßenbaubeiträgen wird verwiesen auf die derzeit gültige „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster – Straßenbaubeitragssatzung –“, (Anlage 1).

Der ADAC hält unter: www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr/fachinformationen/strassenerhalt ebenfalls Wissenswertes und Informationen zu diesem Thema bereit. So zum Beispiel eine Infobroschüre zum Thema Straßenausbaubeiträge.

Im Bereich der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup sind für 2017 folgende Veranlagungen zu Straßenbaubeiträgen - KAG - geplant:

| lfd. Nr. | Erschließungsanlage von – bis | Baumaßnahme | Beitragsart | Beschlussvorlage: |
|----------|---|--------------------|-------------|---|
| 1 | Geierhorst Ringstraße - Ringstraße | einseitiger Gehweg | KAG | Kein Beschluss, da Kosten ursprünglich <10 T€ |
| 2 | Kiebitzweg Ringstraße – Ringstraße | einseitiger Gehweg | KAG | V/0572/2016 |
| 3 | Max-Winkelmann-Str./Bergiusstraße Glasuritstraße – BHF Hilstrup | Fahrbahn | KAG | V/0134/2016 |
| 4 | Ringstraße Zwischen Häuser Nr. 5 – und 55 | einseitiger Gehweg | KAG | V/0572/2016 |
| 5 | Ringstraße Waldesruh – Kuckuckshain | einseitiger Gehweg | KAG | V/0572/2016 |
| 6 | Waldesruh Ringstraße - Ringstraße | einseitiger Gehweg | KAG | V/0572/2016 |

Die geplanten Veranlagungen betreffen jeweils Straßenbaumaßnahmen, für die Beiträge nach § 8 KAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Münster erhoben werden sollen. Es handelt sich in allen Fällen um die Erneuerung bzw. Verbesserung bereits erstmalig hergestellter Anlagen.

Beispielhaft sei hier auf die Maßnahme **Kiebitzweg** (von: Ringstraße bis: Ringstraße) verwiesen. Die Stadtwerke Münster haben im südlichen Gehweg der Straße Kiebitzweg ihre Leitungen erneuert. Dies wurde zum Anlass genommen, gleichzeitig den vorhandenen Gehweg zu erneuern und zu verbessern, indem erstmalig ein ausreichender frostsicherer Aufbau durch den Einbau einer Frostschutzschicht hergestellt wurde.

Die verbesserte Wiederherstellung des Gehweges mit dem erstmaligen Einbau einer Frostschutzschicht stellt insgesamt eine Erneuerung mit gleichzeitiger Verbesserung im Sinne des § 8 KAG dar, sodass sämtliche Arbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang hiermit durchgeführt wurden, beitragsfähig sind. Die Straße Kiebitzweg ist eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 3 a) der Straßenbaubeitragssatzung, somit beteiligen sich die Anlieger mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten.

Die beitragsfähigen Kosten betragen voraussichtlich ca. 15.600,00 €. Hierbei wurden bereits die vom Kostenträger münsterNetz zu übernehmenden Kosten im Bereich der Baugrube ihrer Leitungstrassen kostenmindernd berücksichtigt.

Die umlagefähigen Kosten i.H.v. 12.480,00 € (80 % von 15.600,00 €) werden auf alle von der Anlage Kiebitzweg erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage der Grundstücksgröße und deren Ausnutzbarkeit verteilt (siehe Anlage 2). Das Maß der Ausnutzbarkeit ist die Anzahl der Vollgeschosse. So wird z.B. die Grundstücksfläche bei eingeschossiger Bebauung mit dem Nutzungsfaktor 1,0 und bei zweigeschossiger Bebauung mit dem Nutzungsfaktor 1,3 multipliziert.

Der Verteilerwert je m² vervielfältigte Grundstücksfläche beträgt derzeit ca. 1,44 €. Für ein durchschnittliches Grundstück bei eingeschossiger Bebauung mit einer Größe von 500,00 m² ergibt sich ein Straßenbaubeitrag von ca. 720,00 €.

Im Rahmen des Serviceversprechen des Tiefbauamtes werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten regelmäßig spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten über geplante Maßnahmen informiert und über die voraussichtliche Beitragshöhe in Kenntnis gesetzt.

i. V.

gez.

Peck
Stadtrat

Anlagen